

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ. II/1-2005/23-1973

Wien, am 27. Nov. 1973

Entwurf eines Landesgesetzes,
mit dem das NÖ. Gemeinde-Vertrags-
bedienstetengesetz 1969 geändert wird;
Regierungsvorlage.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing	27. NOV. 1973
Zl.	522 Gen. / 20 m. - 11 Verf. Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Die Änderung des NÖ. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1969 ist ebenfalls auf die Ergebnisse der Verhandlungen zurückzuführen, die zwischen den Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden einerseits und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und der Gemeindebediensteten andererseits erzielt worden sind.

Um eine möglichst rasche Inkraftsetzung der geänderten Bestimmungen für die Vertragsbediensteten der niederösterreichischen Gemeinde ermöglichen zu können, wurde, da es sich auch hier um die Übernahme von dem Rechtsbestand angehörenden Bestimmungen handelt, von der Durchführung eines formellen Begutachtungsverfahrens zunächst Abstand genommen. Die NÖ. Landesregierung war der Überzeugung, dies im Interesse der Dienstnehmer der Gemeinden tun zu dürfen.

Der Landtag von Niederösterreich hat jedoch in der Frühjahrssession zu dem vorliegenden Entwurf keinen Gesetzesbeschluß gefaßt. Der Entwurf konnte daher einem eingeschränkten Begutachtungsverfahren in der Form unterzogen werden, daß er Gegenstand von Besprechungen zwischen Beamten der NÖ. Landesregierung, den NÖ. Gemeindevertreterverbänden und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Niederösterreich, war.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Artikel I:

Zu Z.1:

Die hier vorgesehene Bindung der Aufnahme eines Vertragsbediensteten an einen im Dienstpostenplan vorgesehenen Dienstposten dient der Klarstellung von in der Praxis entstandenen Zweifeln. Es ist selbstverständlich, daß auch ein Vertragsbediensteter nur dann aufgenommen werden kann, wenn ein diesbezüglicher Dienstposten vorgesehen ist.

Zu Z.2:

Durch die Einführung der Verwaltungsdienstzulage war eine entsprechende Ergänzung der Aufzählung jener Zulagen, die zum Monatsbezug gehören, vorzusehen. Auch die Hinzufügung eines zweiten Satzes entspricht diesem Zweck, vor allem aber einer entsprechenden Klarstellung.

Zu Z.3:

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um die Sicherstellung, daß neben den Gemeindebeamten auch die Vertragsbediensteten in den Genuß der Dienstzulage kommen. Es bleibt aber den Gemeinden überlassen, ob von der gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht wird. Voraussetzung ist jedoch das Vorliegen der im zweiten Halbsatz aufgezählten Bedingungen.

Zu Z.4:

Wie bei den Gemeindebeamten soll auch für die Vertragsbediensteten der Gemeinden eine 50%ige Erhöhung der Studienbeihilfen wirksam werden. Als Wirksamkeitsbeginn wird das Schuljahr 1972/73 festgesetzt.

Zu Z.5:

Die ersatzlose Streichung des § 19 wird wegen der Neufassung des § 21 erforderlich.

Zu Z.6:

Auch den Vertragsbediensteten der Gemeinden gebührt auf Grund des Übereinkommens zwischen den Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes eine Verwaltungsdienstzulage. Die Neufassung des § 21 bringt die erforderliche gesetzliche Grundlage hierfür.

Zu Z.7:

Die Vereinbarung über die Gewährung von Zulagen an Spitalsbedienstete gilt nicht nur für die Gemeindebeamten sondern auch für die Vertragsbediensteten an Gemeindekrankenanstalten. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird auf die gesetzliche Regelung dieser Zulagen für die Gemeindebeamten verwiesen.

Zu Z.8:

Die hier vorgesehene Änderung entspricht einer Gleichstellung der

Vertragsbediensteten mit den Gemeindebeamten und soll auch hier eine unterschiedliche Behandlung vermeiden.

Zu Z.9:

Es hat sich bisher als Härte herausgestellt, wenn Dienstzeiten, bei denen die Dienstleistung mehr als die Hälfte jedoch weniger als die volle Dienstleistung eines vollbeschäftigten Vertragsbediensteten betragen hatte, bei der Festsetzung des Stichtages nicht berücksichtigt werden konnten. Es war daher in Anlehnung an die vom Land beachtete Vorgangsweise eine entsprechende Herabsetzung durchzuführen.

Zu Z.10:

Die bisherige Bestimmung des § 39 Abs.3 bleibt in der Z.1 erhalten. In der Z.2 wird - wie bereits im § 35 des Vertragsbedienstetengesetzes des Bundes in der Fassung der 20. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl.Nr.215/1972, verwirklicht - ein Anspruch auf die Abfertigung bei Kündigung des Dienstverhältnisses durch den Dienstnehmer anlässlich der Vollendung des 65. Lebensjahres bei Männern, bzw. des 60. Lebensjahres bei Frauen vorgesehen, falls das gekündigte Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre ununterbrochen angedauert hat.

Zu Z.11:

Die bisherige Regelung erfährt eine Erweiterung insoferne, als eine Zurechnung des Dienstverhältnisses für die Berechnung der Dauer des Dienstverhältnisses auch dann ausgeschlossen sein soll, wenn das Dienstverhältnis zwar noch andauert, aber der Anspruch auf Abfertigung im Sinne des Abs.2 nicht besteht.

Zu Z.12:

Wegen der in der Novelle zur Gemeindebeamtenehaltsordnung 1969 vorgesehenen Erweiterung des Anspruches der Gemeindegewachebeamten auf Nebengebühren und sonstige Zulagen, ist eine entsprechende Änderung der gleichartigen für Vertragsbedienstete im Gemeindegewachdienst geltenden Bestimmungen notwendig. Diese Vertragsbediensteten erbringen eine gleichartige Dienstleistung und sollen daher auch entsprechend gleichartig entlohnt werden.

Zu Artikel II:

Die vorgesehenen Änderungen sollen zum selben Zeitpunkt in Kraft treten, wie die Änderungen des Dienstrechtes der Gemeindebeamten. Es ergeben sich daher die Wirksamkeitsbeginne aus den Novellen zur GBDO 1969 und GBGO 1969.

Zu Artikel III:

Da in den meisten Gemeinden bereits auf Grund von Empfehlungen der Landesregierung Zahlungen geleistet worden sind und die gesetzliche Regelung nunmehr rückwirkend in Kraft gesetzt werden soll, sind entsprechende Übergangsbestimmungen erforderlich. Es wird angeordnet, daß die auf Grund der zitierten Empfehlungen der Landesregierung geleisteten Zahlungen auf die entsprechenden Zulagenansprüche anzurechnen sind.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf eines

Landesgesetzes, mit dem das NÖ. Gemeinde-Vertragsbediensteten-gesetz 1969 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Niederösterreichische Landesregierung:

C z e t t e l

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bachhofer